

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 344/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernst [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED], Schweiz,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner
versteht, daß die Beschwerde gegen die
Entscheidung des Landgerichts Wiesbaden vom 12. 11. 1974
auf Grund der Revision des Landgerichts Wiesbaden vom 12. 11. 1974
abgewiesen wird. Die Kosten der Revision trägt der Beschwerdeführer.
Die Kosten der ersten Instanz trägt der Beklagte.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 22. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die Klageansprüche verneint, weil sie mangels fristgerechter Substantiierung erloschen seien (Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-Schluss; §§ 190, 190 a Abs. 1 BEG). Diese Entscheidung ist richtig. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein

(vgl. RzW 1971, 551; 562; 1972, 51 Nr. 21; 1975, 184).
Die von der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen sind
dadurch geklärt.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

